

# Informativ

## Informationen aus dem Bereich Verkehr

**Ausgabe**

**93**

**27. Dezember 2017**

### **Neue bzw. überarbeitete Richtlinien zur Hauptuntersuchung**

Die Richtlinien zur Hauptuntersuchung und die Beurteilung der dabei festgestellten Mängel wurden neugefasst bzw. überarbeitet und im Verkehrsblatt 23/2017 bekanntgegeben. Die Mangelbewertung in geringe, erhebliche, gefährliche und verkehrsunsichere (mit Stilllegung) Mängel wird in der Anlage 2 vorgenommen.

Quelle: Verkehrsblatt Heft 23/2017 v. 15.12.17

K.L.

### **Linksabbiegen mit Rückschaupflicht**

Ein Linksabbieger kann dann von dem Erfordernis der zweiten Rückschaupflicht entbunden werden, wenn an der konkreten Örtlichkeit die Möglichkeit eines Überholvorganges derart unwahrscheinlich und verkehrswidrig wäre, dass auch unter Beachtung der besonderen Sorgfaltspflicht eines Linksabbiegers diese Möglichkeit des Überholens eigentlich entfällt.

Quelle: OLG Frankfurt a.M., Urt. V. 11.01.17; Az. 16U116/16, NZV 9/2017 S. 438

K.L.

### **Kein Quarktransport am Sonn- oder Feiertag**

Ein Quarktransport unterliegt nicht der Befreiung vom Sonntagsfahrverbot. Quark wäre in der Anlage 1 zur MilcherzeugnisVO nicht aufgeführt. Auf die Dauer der eingeschränkten Haltbarkeit (Mindesthaltbarkeitsdatum) käme es nicht an.

Quelle: OLG Celle, Beschl. v. 26.06.17, Az. 1Ss(Owi)15/17, NZV 10/2017, S. 492

K.L.

### **Widerruf des roten Kennzeichens bei mangelhafter Führung des Fahrzeugscheinhefts**

Die Zuteilung eines roten Kennzeichens kann dann widerrufen werden, wenn derjenige, dem das Kennzeichen zugeteilt wurde, die Eintragungen im Fahrzeugscheinheft z.B. mit „Zaubertinte“ (Tinte, die sich wieder entfernen lässt) ausfüllt. Im vorliegenden Fall hatte der Händler jedoch nicht bedacht, dass bei Abkühlung der „Zauber“-Schrift (unter 0 Grad) diese wieder erkennbar gemacht werden kann. Dafür wurde das Fahrzeugscheinheft von der Straßenverkehrsbehörde in ein Kühlgerät gelegt.

Quelle: VG Berlin, Urt. V. 18.11.17; Az. VG11K367.17; Rechtsindex v. 03.12.17

K.L.

### **Abschleppen eines Fahrzeuges vom Bürgersteig**

Ein Auto darf dann sofort vom Bürgersteig abgeschleppt werden, wenn Fußgänger, insbesondere Passanten mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer auf Grund dessen den Gehweg nicht nutzen können.

Quelle: VG Neustadt, Urt. V. 30.06.17, Az. 5K902/16; WEKA v. 11.10.17

K.L.

### **„Anlieger frei“ - Bußgeld bei Nichtbeachtung**

Ein angeblicher Anlieferer, der in eine Straße einfährt, die grundsätzlich für den Durchgangsverkehr gesperrt ist, der Anliegerverkehr aber zulässig ist, muss den vorgegebenen Anlieferort mit der belieferten Person kontrollierenden Beamten benennen. Will er diesen nicht bekanntgeben, muss der Fahrer ein Bußgeld wegen Nichtbeachten des Einfahr- bzw. Durchfahrverbotes bezahlen.

Quelle: OLG Oldenburg, Urt. V. 09.08.17; Az. 2Ss(OWi)213/17; WEKA v. 29.09.17

K.L.

### **Neue Führerscheinprüfung in GB**

Seit dem 04.12.17 sind die Fahrprüfungen zur Fahrerlaubniserlangung in GB leicht angepasst worden. Die Fahrprüfung ohne Fahrvorgaben des Fahrprüfers dauert nun 20 statt 10 Minuten. Außerdem müssen 80 Prozent der Prüflinge eine Fahrtstrecke absolvieren, die von einem Navi angegeben wird. Das Fahrziel bzw. die Fahrtstrecke mittels diesen Navi wird zuvor vom Fahrprüfer eingegeben. Außerdem muss der Prüfling während der Fahrt zwei Sicherheitsfragen beantworten, die der Prüfer ihm / ihr stellt.

Quelle: GOV UK - Driving test changes v. 06.12.17

K.L.

### **Neuregelung für das Zusatzzeichen „Masse“ und Fußgängerquerung**

Neben vielen anderen Neuerungen im Bereich StVO, StVZO, FZV, FEV usw. gibt es u.a. folgendes:

Das Zusatzzeichen für „Masse“, z.B. 7,5t, bezieht sich ab sofort auf die genannte Masse der gesamten Einheit. Das bedeutet, dass auch die Masse des Anhängers zur Masse des ziehenden Fahrzeuges hinzugerechnet wird.

Die Regelung für die Querung von Fahrbahnen durch Fußgänger hat folgenden Inhalt bekommen: „Wer zu Fuß geht, hat Fahrbahnen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten. Wenn die Verkehrsdichte, Fahrgeschwindigkeit, Sichtverhältnisse oder

Redaktion:

Polizeipräsidium Münster

Direktion Verkehr - Verkehrsinspektion 1 - Verkehrsdienst Stadt -

Hammer Straße 234 – 48153 Münster – Telefon 0251-2751530

E-Mail: VDstadt.muenster@polizei.nrw.de

Seite 2 von 4

der Verkehrsablauf es erfordern, ist eine Fahrbahn nur an Kreuzungen oder Einmündungen, an Lichtzeichenanlagen innerhalb von Markierungen, an Fußgängerquerungshilfen oder auf Fußgängerüberwegen (Zeichen 293) zu überschreiten....“

Quelle: 53. ÄndVO straßenverkehrsrechtl. Vorschriften

K.L.

### **Speicheltest gegen Drogenfahrten in NL**

In den Niederlanden wird nun auch der Speicheltest als Nachweis für eine Fahrt unter Drogen genutzt. Derzeit werden 25.000 niederländische Polizeibeamte in dieser Form der Kontrolle trainiert. Bei einer Weigerung eines Fahrzeugführers, diesen Speicheltest durchzuführen, macht sich diese Person strafbar. Die Fahrerlaubnis kann dann eingezogen werden.

Quelle: TISPOL v. 02.12.17 - Netherlands rolls out saliva tests for drug driving  
Blauw v. 18.11.17 - Nr. 6

K.L.

### **Stilllegung wegen Steuerschuld**

Eine Straßenverkehrsbehörde braucht eine etwaige Steuerschuld bzw. eine nicht vorhandene Steuerschuld nicht zu prüfen. Im vorliegenden Fall war die Behörde vom Hauptzollamt darüber informiert worden, dass ein Fahrzeughalter die Steuerschuld nicht gezahlt habe. Darauf legte die Behörde das Fahrzeug still und entzog die Zulassung. Der Fahrzeughalter gab an, dass er die Steuer bezahlt habe, das Hauptzollamt nur dieses nicht richtig verbucht habe. Das VG Koblenz urteilte, dass dieses zwischen Hauptzollamt und Fahrzeughalter zu klären wäre. Die Straßenverkehrsbehörde habe damit nichts zu tun, sie dürfe zulässigerweise auf Grund der Mitteilung der Zollbehörde das Fahrzeug zwangsweise stilllegen.

Quelle: VG Koblenz, Urt. V. 03.11.17; Az. 5K344/17.KO; Juris v. 10.12.17

K.L.

### **Dieselantrieb geht zurück**

Immer mehr Fahrzeugflottenbetreiber gehen dazu über, sparsame Benziner oder Hybridfahrzeuge anzuschaffen. Nach Einschätzung einer führenden Wirtschafts- und Beratungsgesellschaft, die dazu eine Studie durchgeführt hat, würde der Markt in Kürze mit ausgemusterten Dieselfahrzeugen „überschwemmt“ und der zukünftige Anteil an neuen Dieselfahrzeugen dürfte im Jahr 2023 bei 27 Prozent liegen.

Quelle: Autoflotte v. 10.12.17

K.L.

### **Mitverschuldensanteil bei Sturz eines Radfahrers**

Ein Radfahrer, der einhändig fährt und zwei Hunde an der Leine mitführt, muss sich bei einem Sturz einen Mitverschuldensanteil von 75% anrechnen lassen. Im vorliegenden Fall war ein weiterer, freilaufender Hund auf ihn zugelaufen, wodurch er dann bei einer Bremsung stürzte.

Quelle: LG Münster, Urt. V. 16.12.15; Az. 1S56/15; kostenl. Urt. V. 13.12.17

K.L.

### **Zukünftig kein Mofa mehr käuflich**

Peugeot hat als letzter Hersteller nun den Vertrieb von Mofa in Richtung Deutschland

eingestellt. Außer einem slowenischen Hersteller, der als einziger europäischer Fabrikant noch solch ein Gefährt baut, wird es kein Angebot mehr geben. Der slowenische Hersteller exportiert das Mofa allerdings nicht (derzeitiger Stand).	
Quelle: Auto Medienportal v. 01.12.17	K.L.

<b>Verbot der wöchentlichen Ruhezeit im Lkw</b>	
Die reguläre wöchentliche Ruhezeit darf nicht im Lkw verbracht werden. Die reduzierte wöchentliche Ruhezeit darf dagegen sehr wohl dort verbracht werden. Die Begründung für diese Regelung liegt im Schutz des Fahrpersonals, dass diese nicht alle Ruhezeiten im Lkw verbringen müssen.	
Quelle: EUGH, Urt. V. 20.12.17; Az. C-102/16; kostenl. Urt. V. 25.12.17	K.L.

<b>Größere Abstände zwischen Fahrzeugen fördern den Verkehrsfluss</b>	
Größere Abstände zwischen an Ampeln stehenden Fahrzeugen fördern den Verkehrsfluss. Wissenschaftler der US-Hochschule Virginia Tech führten zur Erforschung Versuchsreihen durch. Der Abstand zwischen den stehenden Fahrzeugen betrug minimal 38 Zentimeter und maximal 15 Meter. Je größer der Abstand desto mehr Fahrzeuge bewegten sich gleichzeitig los (bei Wechsel der Ampel auf Grün). Auch die Anzahl der Fahrzeuge, die bei Grün die Lichtzeichenanlage passierten war nicht weniger bei vorherigem größerem Abstand der stehenden Fahrzeuge.	
Quelle: Studie US-Hochschule Virginia Tech; New York Journal of Physics, Autoflotte v. 11.12.17	K.L.

<b>Haftung eines „ohne Licht“ fahrenden Radfahrers</b>	
Ein Radfahrer, der ohne Licht fährt, muss mit dafür haften, wenn ein anderer Radfahrer, der über den unbeleuchteten Radfahrer erschrickt, stürzt und sich verletzt.	
Quelle: OLG Hamburg, Urt. V. 26.07.17; Az. 14U208/16; ADAJUR v. 12.12.17	K.L.

<b>Entzug der Fahrerlaubnis nach übermäßigem Alkoholkonsum</b>	
Auch ohne das Führen eines Kraftfahrzeugs kann ein hoher Alkoholisierungsgrad dazu führen, dass übermäßiger Alkoholkonsum zu einer Feststellung führt, dass diese Person grundsätzlich nicht fähig ist, ein Fahrzeug sicher zu führen. Im vorliegenden Fall war die Person einige Jahre zuvor wegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit mehrfach aufgefallen. Nach erfolgreichem, zweimaligem Alkoholentzug fiel die Person dann ohne Fahrzeug, aber stark alkoholisiert auf. Dieses reichte den Richtern, die Person als nicht geeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges einzustufen. Die Fahrerlaubnis wurde entzogen.	
Quelle: OVG Saarland, Urt. V. 14.11.17; Az. 1B800/17, Juris v. 10.12.17	K.L.

#### Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: [http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel\\_4751.html](http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_4751.html)